

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen an Haltestellen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Dithmarschen**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Die Förderung von Investitionen in Haltestellen im Kreis Dithmarschen erfolgt gemäß § 6 der Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen in Schleswig-Holstein vom 11.04.2012.

1.2 Ein Anspruch der Antragssteller auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Neu-, Um- oder Ausbau von Bushaltestellen. Folgende Verkehrsflächen und Einrichtungen können Gegenstand der Förderung sein:

- Die Fahrgastwartefläche,
- Die Wetterschutzeinrichtungen für Personen und Fahrräder,
- Einrichtungen, die der Fahrgastinformation dienen,
- Weitere fahrgastorientierte Infrastruktur (z. B. Papierkorb).

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden im Kreis Dithmarschen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Das beantragte Vorhaben muss zu einer Verbesserung der Wartesituation sowie der Ein-, Aus- und Umsteigeverhältnisse der ÖPNV-Nutzer/innen führen.

4.2 Das beantragte Vorhaben muss zur vollständigen Barrierefreiheit des Haltestellenbereichs führen. Sollte dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten am Standort nicht möglich sein, ist im direkten Umfeld nach einem alternativen Standort zu suchen. Sollte es keine geeigneteren

Alternativen geben, kann vom Fördermittelgeber geprüft werden, ob eine eingeschränkte Barrierefreiheit ebenfalls zuwendungsfähig ist.

4.3 Der Zuwendungsempfänger hat den geförderten Haltestellenbereich nach seiner Fertigstellung eigenständig zu unterhalten und zweckentsprechend zu nutzen.

4.4 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass der geförderte Haltestellenbereich jedem für diesen Bereich konzessionierten Verkehrsunternehmen diskriminierungsfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung oder als einmalige Anschubfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Der Zuschuss beträgt höchstens 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Folgende Haltestellen können höchstens mit den nachstehenden Beträgen gefördert werden:

<b>A. Normalhaltestelle</b>	<b>40.000,00 €</b>
(weniger als 200 Ein- und Aussteiger/innen am Tag)	

<b>B. Schwerpunkthaltestelle oder Endpunkthaltestelle</b>	<b>65.000,00 €</b>
(ab 200 Ein- und Aussteiger/innen am Tag)	

### C. Bike-and-Ride-Anlagen (B+R)

Folgende Höchstgrenzen der Förderbeträge pro Fahrradbügel werden festgelegt:

Fahrradboxen/Fahrradstationen	<b>1.500,00 €</b>
Überdachte Fahrradständer	<b>1.000,00 €</b>
Einfache Fahrradständer	<b>500,00 €</b>

Werden zu der Haltestelle Fahrradabstellplätze gebaut, erhöhen sich die maximal zuwendungsfähigen Kosten entsprechend C.

5.4 Von der Zuwendungsfähigkeit ausgeschlossen sind Planungs-, Unterhaltungs- und Grunderwerbskosten.

5.5 Eine Förderung nach Ziffer 5.3 (C. Bike-and-Ride-Anlagen (B+R)) setzt voraus, dass die Fahrradstationen sowie überdachten Fahrradständer den noch zu konkretisierenden Vorgaben des Kreises hinsichtlich Ausstattungsmerkmalen und Design entsprechen.

## **6. Verfahren – Antragsstellung, Entscheidung, Prüfungsrecht**

6.1 Bewilligungsbehörde ist der Kreis Dithmarschen, vertreten durch die SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft.

6.2 Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung mit den folgenden Unterlagen an die SVG zu richten:

- Beschreibung des Vorhabens mit Darstellung des gegenwärtigen und geplanten Zustandes sowie der gegenwärtigen und geplanten Kapazitäten,
- Für die Beurteilung nötige Pläne, insbesondere Lageplan 1:1000, Längsschnitt 1:1000/100, Regelquerschnitte 1:100, Grunderwerbspläne und –verzeichnis,
- Sonderpläne (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt), soweit sie zur Darstellung der Bauwerke (ZOB, P+R-Anlagen, B+R-Anlagen, Umsteigeanlagen, Betriebshöfe, etc.) erforderlich sind,
- Kostenzusammenstellung (ggf. mit eingeholten Angeboten),
- Finanzierungsübersicht,
- Antragskopien auf Zuwendungen Dritter.

6.3 Die Förderung bereits begonnener Vorhaben ist ausgeschlossen.

6.4 Anträge auf Vorhaben sollen bis zum 30. September eines jeden Jahres gestellt werden und sich auf Maßnahmen beziehen, die im Folgejahr begonnen werden sollen. Hiervon ausgenommen sind Anträge, für die aufgrund von Zuwendungen von weiteren Bewilligungsstellen andere Antragsfristen gelten. Der SVG ist zeitgleich eine Antragskopie nebst Anlage zu übersenden.

6.5 Der Antragssteller ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel sicherzustellen und dies nach Abschluss der Maßnahme unter Beifügung eines zahlenmäßigen Nachweises unverzüglich der SVG vorzulegen.

6.6 Nachträgliche Abweichungen von den mit dem Antrag eingereichten Bau- und Planungsunterlagen sind der Bewilligungsbehörde mit Begründung vorzulegen.

6.7 Die Auszahlung der per Bescheid festgesetzten Zuwendungen erfolgt nach der erfolgreichen Endabnahme durch den Fördermittelgeber.

## 7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Heide, den 31.01.2024

Kreis Dithmarschen



Stefan Mohrdieck  
Landrat